



Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **9a U 1889/20**  
Landgericht Chemnitz, 2 O 2109/19

Verkündet am: 15.10.2021

Pietschmann, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### TEILVERSÄUMNISURTEIL und ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Goldenstein Rechtsanwälte GmbH**, Villa Quistorp, Hegelallee 1, 14467 Potsdam, Gz.:  
6670-19

gegen

**Volkswagen AG**, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg  
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Gz.:  
LUT40301

wegen Forderung

hat der 9a. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richter am Oberlandesgericht Köhler als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2021

### **für Recht erkannt:**

- I. Auf die Berufung der Klägerin unter ihrer Zurückweisung im Übrigen wird das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 13.08.2020, 2 O 2109/19, abgeändert und wie folgt neu gefasst:
  1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.752,62 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.01.2020 zu zahlen.
  2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.01.2020 zu zahlen.
  3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen tragen die Klägerin 1/5 und die Beklagte 4/5.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Beschluss:**

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 11.596,36 EUR festgesetzt.

#### **I.**

Die Verurteilung der Beklagten erfolgt im Wege des Versäumnisurteils, die Abweisung der Klage im Übrigen durch Endurteil. Soweit die Beklagte verurteilt wird, wird auf die Darstellung der Gründe insgesamt verzichtet (§§ 539 Abs. 3, 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO). Soweit die Klage abgewiesen wird, ist die Darstellung des Sach- und Streitstandes entbehrlich, weil gegen das Urteil insoweit kein Rechtsmittel zulässig ist (§§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1, 544 Abs. 2 ZPO).

#### **II.**

Die Klage ist abzuweisen, soweit das tatsächliche Vorbringen die gestellten Anträge nicht rechtfertigt (§ 539 Abs. 2 ZPO).

1. Das ist hinsichtlich des von der Klägerin nicht hinreichend in Abzug gebrachten Wertes der

gezogenen Nutzungen der Fall. Die Klägerin ist so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn sie den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte. Sie hat daher Anspruch auf eine Zahlung in Höhe des Kaufpreises nur unter Anrechnung des Wertes der von ihr gezogenen Nutzungen. Der Senat verweist auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2020, dem insoweit die gleiche Fallkonstellation zu Grunde lag (VI ZR 252/19, juris; ebenso Senat, Urteil vom 07.04.2020, 9a U 2423/19, juris). Der Nutzungswert ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Er ist als Vorteil vom Ersatzanspruch nach § 249 BGB abzuziehen, ohne dass es einer Gestaltungserklärung oder Einrede des Schuldners bedürfte. Es handelt sich - anders als im Fall des Rückgewährschuldverhältnisses nach §§ 346 ff. BGB - um einen Fall der Anrechnung, nicht der Aufrechnung (BGH, Beschluss vom 23.02.2021 – VI ZR 1191/20, Rn. 6, juris).

Der Senat berechnet den Wert der Nutzung regelmäßig anhand einer zu erwartenden Gesamtfahrleistung von 250.000 km. Zwar hat die Klägerin vorgetragen, dass Laufleistungen von mehr als 350.000 km und mehr zu erwarten und üblich seien. Gleichwohl trägt dies die Berechnung auf Basis einer entsprechenden Laufleistung nicht. Denn es kommt nicht darauf an, ob ein Fahrzeug diese Laufleistung erreichen kann. Das ist technisch fraglos ohne Weiteres der Fall. Entscheidend ist, ab welcher Laufleistung Fahrzeuge in der Regel im Wesentlichen ihren Wert, den sie beim Kauf hatten, verloren haben. Das ist nicht nur eine Frage der technisch möglichen Laufleistung, sondern entscheidend auch des Zeitraums, in dem das Fahrzeug die Fahrleistung erbringt. In der Regel wird ein Fahrzeug bei einer Fahrleistung von 250.000 km ein Alter erreicht haben, dass es seinen Wert im Wesentlichen verloren hat. Das zeigt sich gerade im vorliegenden Fall: Die Klägerin ist in fünf Jahren etwa 57.000 km gefahren. Bei dieser Jahresfahrleistung wäre der Wagen nach 350.000 km bereits 30 Jahre alt. Fraglos wäre es aber schon weit früher im Wesentlichen ohne Wert. Es bleibt daher auch im Säumnisfalle bei der Schätzung des Senats auf 250.000 km.

Der Kaufpreis belief sich auf 25.990,00 EUR. Der Kilometerstand betrug beim Kauf 11.700 und beim Verkauf 68.890. Die zu erwartende Restlaufleistung betrug somit (250.000 km - 11.700 km =) 238.300 km. Gefahren ist die Klägerin (68.890 km - 11.700 km =) 57.190 km. Der Wert der Nutzungen beträgt daher (57.190 km : 238.300 km x 25.990,00 EUR =) 6.237,38 EUR.

Die Klägerin kann daher insgesamt (25.990,00 EUR abzgl. Nutzungen 6.237,38 EUR abzgl. Verkaufserlös 10.000,00 EUR =) 9.752,62 EUR verlangen.

2. Die Klägerin kann die Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nur in Höhe von 887,03 EUR verlangen. Ihr Vortrag trägt einen höheren Gebührenanspruch ihrer Prozess-

bevollmächtigten nicht.

Die Klägerin macht den Anspruch geltend für die außergerichtliche Inanspruchnahme der Beklagten mit dem Schreiben vom 30.12.2019 (Anlage K3). Sie ist der Auffassung, dass ihren Rechtsanwältinnen wegen des Umfangs, der Komplexität und der rechtlichen Ungeklärtheit eine 2,0-Geschäftsgebühr zustehe, die sich angesichts des bezifferten Betrages von 11.596,36 EUR auf 2.077,74 EUR (inkl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer) belaufe.

Dem Sachvortrag, also der Anlage K3 und dem Inhalt der Klageschrift lässt sich aber ein Sachverhalt, der eine erhöhte Gebühr, also eine, die über 1,3 hinausgeht, nicht entnehmen. Die Rechtsauffassung, dieser so dargelegte Sachverhalt erfülle die Ansprüche an eine Tätigkeit, die mit einer 2,0-Gebühr zu vergüten sei, teilt der Senat nicht (ebenso in einem vergleichbaren Fall BGH, Urteil vom 19.01.2021 – VI ZR 8/20 –, Rn. 21, juris).

Die zu erstattende Gebühr ist aus dem letztlich begründeten Schadensersatzbetrag zu berechnen. Dann ergeben sich 877,03 EUR. Angemerkt sei, dass sich die hohe Differenz zu dem eingeklagten Betrag von 2.077,74 EUR daraus ergibt, dass letzterer nicht, wie in der Klageschrift dargestellt, aus einem Wert von 11.596,36 EUR, sondern einem von 25.990,00 EUR berechnet wurde.

### III.

Hingewiesen sei darauf, dass - unabhängig von der Säumnis der Beklagten - die Forderung nicht verjährt sein dürfte. Dies gilt selbst dann, wenn von dem frühest möglichen Verjährungsbeginn ausgegangen wird, also Ende 2015.

a) Die Sammelklage vor dem Landgericht Braunschweig dürfte die Verjährung gehemmt haben. Die Beklagte hat zu dieser Frage im Einzelnen nichts vorgetragen. Aber der Bundesgerichtshof hat inzwischen entschieden, dass Abtretungen an Inkassogesellschaften, die zum Zwecke der Erhebung einer Sammelklage erfolgen, den Rahmen der erlaubten Inkassotätigkeit nicht überschreiten und daher wirksam sind (BGH, Urteil vom 13.07.2021 – II ZR 84/20 –, Rn. 12 ff., juris).

b) Dann war durch die Erhebung der Klage die Verjährung gehemmt. Die Hemmung endete sechs Monate nach Rücknahme der Klage, die am 26.11.2019 erfolgte, also mit Ablauf des 26.05.2020. Die vorliegende Klage wurde am 27.05.2020 der Beklagten zugestellt. Das war somit höchstens ein Tag nach Eintritt der Verjährung und damit noch „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO, so dass die Klage die Verjährung noch hemmen konnte. Denn es kommt bei

der Bestimmung der Frist des § 167 ZPO nicht darauf an, welcher Zeitraum zwischen Einreichung der Klage (hier am 30.12.2019) und ihrer Zustellung liegt, sondern auf die Zeit zwischen dem Ablauf der Verjährungsfrist und der Zustellung der Klageschrift (BGH, Urteil vom 25.11.1985 – II ZR 236/84 –, Rn. 8, juris; Wittschier in: Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl., § 167 Rn. 7, beck-online).

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 und 10, § 713 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO), liegen nicht vor.

Köhler

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Dresden, 20.10.2021

Kupkow  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

